Der Gewerkverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 Mk.; bei freier Bestellung durch den Briefträger ins Haus 18 Pf. mehr. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände vom Zentralrat der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile: Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf. Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis. Redaktion und Expedition: Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/28. Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 4720.

Nr. 31. Berlin, Mittwoch, 16. April 1913. Fünfundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Volksversicherung. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Generalstreik in Belgien. — Allgemeine Rundschau. — Verbands-Teil. — Literatur. — Briefkasten. — Anzeigen.

Volksversicherung.

(Fortsetzung.)

Wenn also die „Volksfürsorge" den von ihren geistigen Vätern beabsichtigten Zweck erreichen soll, so muß sie billiger arbeiten als die übrigen Gesellschaften. Das soll eben erreicht werden durch die niedrige Verzinsung des Kapitals, die Ersparnis an Verwaltungskosten und durch das Einkassieren der Beiträge durch Gewerkschafts- und Konsumvereinsfunktionäre. Selbstverständlich will man sich an alle Kreise heranmachen, nicht etwa nur an Gewerkschafts- und Konsumvereinsmitglieder. Im Gegenteil, gerade Fernstehende sollen geworben werden, um unter ihnen auch für die genannten Einrichtungen gleichzeitig Propaganda zu machen. Beim Einkassieren der Beiträge für die Versicherung wird man die Gelegenheit benutzen, auch zum Eintritt in die Gewerkschaft oder in den Konsumverein aufzufordern. Wenn solche Versuche öfter unternommen werden, so ist es auch wahrscheinlich, daß sie schließlich von Erfolg gekrönt sind. Man will auf diese Weise ein dichtes Netz über ganz Deutschland ziehen, aus dem schließlich niemand mehr herauskommt.

Deshalb wird man es denn auch verstehen, wenn auf der andern Seite diejenigen, die ein Interesse daran haben, daß die sozialdemokratischen und auch „frei"gewerkschaftlichen Bäume nicht in den Himmel wachsen, starke Anstrengungen machen, alle nationalen Kräfte zusammenfassen und eine Gegenorganisation auf ähnlicher Grundlage zu schaffen. Am wirksamsten würde eine solche Organisation sein, wenn es gelänge, darin alle Kreise zusammenzufassen, die von der Sozialdemokratie und den hinter ihr stehenden Gewerkschaften und Genossenschaften nichts wissen wollen. Solche Bestrebungen sind auch im Gange gewesen; sie sind aber gescheitert. So kommt es, daß jetzt plötzlich eine ganze Reihe von Versicherungseinrichtungen aus dem Boden geschossen ist, die zum Teil auf gemeinnütziger Grundlage die Volksversicherung betreiben wollen. Da sind in erster Linie die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten, die unter der Führung des Geh. Oberregierungsrats Dr. Kapp stehen. Diese öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten wollen sich bei der Volksversicherung ebenfalls mit einem Gewinn von 4 Proz. begnügen. Der Ueberschuß soll den angeschlossenen Organisationen zugute kommen. Die Gewinne sollen zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes verwendet werden. Gegen diese öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten spricht vor allen Dingen der Umstand, daß sie ihren Geschäftsbetrieb erst auf wenige namentlich östliche Provinzen ausgedehnt haben, während sie in den westlichen Teilen des Landes ihre Wirksamkeit noch nicht aufgenommen haben. Ihr Geschäftsbetrieb kann sich außerdem zunächst nur über Preußen erstrecken. Der agrarische Beigeschmack, den die geplante Verwendung der Gewinne hat, spricht auch nicht gerade für den Anschluß. Der Hauptfehler aber besteht darin, daß den Versicherten in die Verwaltung so gut wie gar kein Einblick gewährt werden soll.

Mag sein, daß in ländlichen Kreisen diese öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten Anklang finden. In der Arbeiterschaft verspricht man sich nach eingehender Prüfung der Verhältnisse nicht allzuviel davon. Nebenbei sei bemerkt, daß die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten mit den Privat-Lebensversicherungs-Gesellschaften „Wilhelma" und „Deutschland" eine Art Kartell abgeschlossen haben. Die übrigen Privat-Lebensversicherungsanstalten haben diese Entwicklung nicht ruhig mit angesehen. 30 von ihnen, darunter einige der bedeutendsten, haben sich zusammengeschlossen und am 25. Januar d. J. die Deutsche Volksversicherung, Aktiengesellschaft, gegründet. Wenn auch die beteiligten Gesellschaften an sich Erwerbszwecke verfolgen, so ist bei der Begründung der neuen Aktiengesellschaft jede Gewinnabsicht ausgeschlossen. Sie soll ein rein gemeinnütziges Unternehmen sein, bei dem ebenfalls der Gewinn auf 4 Proz. festgelegt ist. Tantièmen und Dividenden sollen nicht verteilt werden. Die Gewinne sollen den Beteiligten selbst zugute kommen, sei es durch Verringerung der Prämiensätze, durch Erhöhung der Leistungen oder durch Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen verschiedenster Art. Zur Einrichtung des Betriebes gibt die Aktiengesellschaft ein Kapital von 2 Millionen Mk. und einen unverzinslichen Organisationsfonds von 1 Mill. Mark her. Maßgebend für die Gründung, so heißt es in einer offiziellen Erklärung, war die Absicht, der einheitlichen antinationalen Organisation der „Volksfürsorge" ein einheitliches nationales Unternehmen entgegenzusetzen. Da die verschiedensten politischen Richtungen gemeinsam mitarbeiten sollen, ist Voraussetzung eine über jeder Anfechtung stehende politische Neutralität. An der Aufbringung des Aktienkapitals kann sich jede Organisation nach Belieben beteiligen. Die Beziehungen zwischen der Deutschen Volksversicherung, Aktiengesellschaft, zu den mit ihr verbundenen Vereinigungen sind so gedacht, daß die Arbeit der einzelnen angeschlossenen Organisationen unter deren selbständiger Leitung und Verantwortung erfolgt. Die durch die Tätigkeit der Organisationen und ihrer Vertrauensmänner entstehenden Kosten trägt die Deutsche Volksversicherung. Die Vergütungen für diese Mitarbeit sollen zur freien Verfügung der Organisationen stehen, welche dadurch wertvolle materielle Beiträge für die praktische Förderung ihrer Organisationszwecke und Aufgaben erhalten.

Sehr wichtig ist, daß man den angeschlossenen Organisationen bezüglich der Kontrolle das denkbar größte Entgegenkommen gezeigt hat. Auf der Generalversammlung werden natürlich die Inhaber der Aktien sitzen, die jede Organisation in beliebiger Höhe erwerben kann. Dementsprechend wird auch ihr Einfluß sein. Vor allen Dingen aber ist es wichtig, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats mindestens zur Hälfte den angeschlossenen Organisationen entnommen sein müssen. Damit ist ein beherrschender Einfluß des Unternehmens durch die Gesellschaften verhütet. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats hat man den früheren Staatssekretär und jetzigen Reichstagsabg. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner gewählt. Außerdem ist vom Reichskanzler ein besonderer Reichskommissar in der Person des Geh. Oberregierungsrats Dr. Wuermeling vom Reichsamt des Innern bestellt worden, der darüber zu wachen hat, daß der gemeinnützige Charakter des Unternehmens dauernd gewahrt bleibt. Neben dem Aufsichtsrat besteht noch ein sogenannter Verwaltungsbeirat, der sich aus 25 von den Versicherungsnehmern aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Er hat in der Hauptsache das Antrags- und Begutachtungsrecht. Ein entscheidender Einfluß auf die Verwaltung des Unternehmers steht ihm nicht zu.

Das Statut dieser Deutschen Volksversicherung, Aktiengesellschaft, ist ebenfalls dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung eingereicht, und es besteht kein Zweifel, daß es in allernächster Zeit die Genehmigung der Behörde erhält.

So haben wir zunächst drei große Volksversicherungsgruppen: Die „Volksfürsorge", die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten und die kartellierten Gesellschaften und die Deutsche Volksversicherung, Aktiengesellschaft. Daneben führen natürlich die „Viktoria" und die „Friedrich Wilhelm" ihren Geschäftsbetrieb selbständig weiter. Für uns Gewerkvereiner, die wir an diesen wirtschaftlichen Erscheinungen nicht achtlos vorübergehen konnten, ist nun die Frage entstanden, welche Maßnahmen haben wir zu treffen, einmal, um unsern Mitgliedern gerecht zu werden, dann aber auch, um den mit der „Volksfürsorge" geplanten Absichten entgegenzuwirken. Wir haben deshalb Vertreter der allein für uns in Betracht kommenden Richtungen, der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten und der Deutschen Volksversicherung, Aktiengesellschaft in kombinierten Sitzungen des Zentralrats und der einzelnen Hauptvorstände gehört und danach unsere Entscheidung getroffen. (Schluß folgt.)

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Ueber die rückwirkende Kraft der Reichsversicherungsordnung aus Unfällen, die sich vor dem 1. Januar 1913 ereignet haben, geben die „Monatsblätter für Arbeiterversicherung"*) interessante und beachtenswerte Fingerzeige. Es heißt in dem fraglichen Artikel:

Mit dem 1. Januar 1913, dem Tage, an welchem das dritte Buch der RVO. (Reichsversicherungsordnung) in Kraft getreten ist, sind zahlreiche Personen der Wohltat der reichsgesetzlichen Versicherung gegen Unfall teilhaftig geworden, die bisher nicht zu den versicherten Personen gehörten, und eine Reihe von Vorschriften gültig geworden, die den Versicherten Vorteile einräumen, welche das frühere Recht nicht gewährte. Während aber die neu der Versicherung unterworfenen Personen ausnahmslos erst vom 1. Januar 1913 ab auf Grund der Unfallversicherung Ansprüche erwerben können, hat der Gesetzgeber Vorsorge getroffen, daß die sonstigen günstigeren Vorschriften der Reichsversicherungsordnung unter gewissen Voraussetzungen auch den Ansprüchen zugute kommen, die schon vor dem 1. Januar 1913 entstanden sind. Diese rückwirkende Gesetzeskraft ergibt sich aus dem Art. 60 des EG. (Einführungsgesetzes) zur RVO. Danach sind nämlich die Vorschriften der RVO., wenn sie für die Berechtigten günstiger sind, auf die erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen, anzuwenden, die sich vor dem 1. Januar 1913 ereignet haben. Vorausgesetzt ist, daß ein Entschädigungsanspruch des Berechtigten schon nach altem Rechte bestanden hat und über ihn am 1. Januar 1913 noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Handelt es sich um Entschädigungsansprüche, die im Falle der Tötung erwachsen, so ist weiter vorausgesetzt, daß auch der Tod des Verletzten vor dem angegebenen Tage eingetreten ist. Wenn der Tod des Verletzten nach dem 1. Januar 1913 eingetreten ist, gilt die RVO. schlechthin, auch wenn sich der Unfall vorher ereignet hat.

*) Herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. Verlag von Behrend & Co., Berlin W. 9, Linkstr. 28/24. Preis des Jahrganges von 12 Nummern 1 Mark.

Wie die Praxis zeigt, werden die Entschädigungsansprüche, für welche Art. 60 EG. gilt, am meisten beeinflußt durch die Vorschriften der RVO. über die Berechnung des den Renten zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes. Bisher mußte die Rente eines Verletzten, der im Betriebe vor dem Unfall kein volles Jahr, vom Unfall zurückgerechnet, beschäftigt war, nach dem Jahresarbeitsverdienste berechnet werden, den während dieses Zeitraums versicherte Personen derselben Art in demselben oder einem benachbarten gleichartigen Betriebe bezogen hatten. War dies nicht möglich, so war der dreihundertfache Betrag des Arbeitslohns zu Grunde zu legen, den der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall an den Tagen, an denen er beschäftigt war, im Durchschnitt bezogen hatte. Die RVO. läßt den Jahresarbeitsverdienst des Verletzten, der noch kein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt war, in der Weise berechnen, daß die Zahl der Tage, an denen der Verletzte im Betriebe beschäftigt war, mit dem durchschnittlichen Verdienste für den vollen Arbeitstag vervielfältigt und für die übrigen betriebsüblichen Arbeitstage des Jahres der durchschnittliche Verdienst zugezählt wird, den während dieser Zeit Versicherte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit im Betriebe oder in einem gleichartigen benachbarten Betriebe für den vollen Arbeitstag bezogen haben. Wenn sich diese Berechnung nicht ausführen läßt, ist der Jahresarbeitsverdienst durch Vervielfältigung der betriebsüblichen Zahl von Arbeitstagen im Jahre mit dem Entgelt zu berechnen, den der Verletzte während der Beschäftigung im Betriebe durchschnittlich für den vollen Arbeitstag bezogen hat.

Diese Gegenüberstellung läßt erkennen, daß das neue Recht vom alten erheblich abweicht. Ob es dem Berechtigten günstiger ist, läßt sich aber nur für den einzelnen Fall entscheiden, sodaß also der Jahresarbeitsverdienst in der Uebergangszeit regelmäßig nach altem und neuem Rechte ziffernmäßig zu berechnen und danach zu entscheiden ist, welches Recht Anwendung findet. Daß der Berechtigte infolge der neuen Vorschriften bedeutend höhere Entschädigungen erhalten kann, als ihm nach altem Rechte zustanden, hat sich bereits in einer Reihe von Streitsachen erwiesen, die das RVA. in den ersten Wochen nach dem Inkrafttreten des Dritten Buches der RVO. zu entscheiden hatte, und in denen dank der Vorschrift des Art. 60 EG. zugunsten der Berechtigten das günstigere neue Recht anzuwenden war. Hierbei soll hervorgehoben werden, daß die Frage, ob die Vorschriften des neuen Rechtes günstiger sind und deshalb nach ihnen zu entscheiden ist, von Amts wegen geprüft werden muß, also auch dann, wenn der Berechtigte nach dieser Richtung eine Mängelrüge nicht erhoben hat.

Aus den Vorschriften der RVO. über die Berechnung der Renten erwächst den besser gelohnten Versicherten stets Vorteil insofern, als jetzt der Jahresarbeitsverdienst nur, so weiter 1800 M k. übersteigt, lediglich mit einem Drittel anzurechnen ist, während bekanntlich nach altem Rechte der Jahresarbeitsverdienst nur bis zum Betrage von 1500 M k. voll anrechnungsfähig war. Auch diese Aenderung hat gemäß Art. 60 EG. bereits in zahlreichen Fällen zur Erhöhung der vom Versicherungsträger erstmalig festgestellten Rente durch das Rekursgericht geführt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhange noch, daß der ortsübliche Tagelohn (die RVO. sagt: der Ortslohn), der bei der Berechnung der Renten, insbesondere der landwirtschaftlichen Arbeiter, eine Rolle spielt, aber auch dann, wenn der Jahresarbeitsverdienst sich weder in der einen noch der anderen oben dargelegten Weise feststellen läßt, und der bisher von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt wurde, nach der RVO. vom Oberversicherungsamte festgesetzt wird. Dieser Organisationsänderung kann sehr wohl alsbald eine Erhöhung des Ortslohns folgen. Ob eine solche aber irgendwie im Sinne des Art. 60 EG. zu verwerten ist, erscheint zweifelhaft. Zur Bejahung wird man kaum kommen können, da offenbar davon auszugehen ist, daß grundsätzlich der zurzeit des Unfalls gültige ortsübliche Tagelohn maßgebend ist.

Von den Vorschriften der RVO., die nach Art. 60 EG. unter Umständen auf Ansprüche anzuwenden sind, welche am 1. Januar 1913 bereits anhängig waren, sind noch folgende hervorzuheben:

Nach neuem wie nach altem Rechte ist der Versicherungsträger befugt, den Schadenersatz ganz oder teilweise zu versagen, wenn der Verletzte sich den Unfall beim Begehen einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen ist. Diese Befugnis des Versicherungsträgers hatte das alte Recht in keiner Weise eingeschränkt. Infolgedessen konnte z. B. im Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Berggesetzes der Anspruch des Verletzten auch dann abgelehnt werden, wenn eine Zuwiderhandlung gegen die Bergpolizeiverordnungen vorlag, da diese sich mit Rücksicht auf die Höhe der im erwähnten Berggesetz angedrohten Strafe als Vergehen darstellen. Die RVO. hat zugunsten der Versicherten bestimmt, daß die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen nicht als Vergehen in diesem Sinne gilt.

Die RVO. macht die Gewährung der Hilflosenrente nur davon abhängig, daß der Verletzte infolge des Unfalls nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, also nicht von der weiteren Voraussetzung des alten Rechtes, daß der Verletzte infolge des Unfalls völlig erwerbsunfähig ist.

Von erheblicher Bedeutung kann auch in der Uebergangszeit die wichtige Vorschrift der RVO. sein, daß der Verletzte schlechthin als völlig erwerbsunfähig gilt für die Zeit, für die ihm die Krankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt hat, wenn der Versicherungsträger nach dem Beginne der vierzehnten Woche nach dem Unfall die Fürsorge für den Verletzten nicht übernommen hat.

Die Vorschrift der RVO., daß sich die Renten der Hinterbliebenen, welche auf weniger als ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen haben festgesetzt werden müssen, weil mehr als drei an sich je zu einem Fünftel Berechtigte vorhanden waren, beim Ausscheiden eines von ihnen bis zum zulässigen Höchstbetrag erhöhen, war im alten Rechte nicht enthalten, entspricht aber der bisherigen Rechtsübung des RVA. Das Gleiche gilt von der Vorschrift der RVO., nach welcher auch der Ehefrau, deren Ehe mit dem Verletzten erst nach dem Unfall geschlossen worden ist, ein Anspruch auf Angehörigenrente eingeräumt ist.

Günstiger gestellt als bisher ist der Berechtigte ferner dadurch, daß nach der RVO. die Rente noch für den Sterbemonat, den Monat der Wiederverheiratung und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, gezahlt wird.

Aus den Vorschriften der RVO. über das Ruhen der Rente ist in diesem Zusammenhange zu erwähnen, daß danach die Rente des berechtigten Ausländers, abgesehen von seiner Ausweisung, nur ruht, solange er sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält, und weiter, daß die Rente eines ausgewiesenen berechtigten Ausländers, wenn die Ausweisung nicht wegen Verurteilung oder aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren angeordnet ist, nur unter denselben Voraussetzungen ruht wie die des berechtigten Inländers, der sich im Ausland aufhält. Diese Vorschriften enthalten gegenüber dem bisherigen Rechte wesentliche Vergünstigungen für den berechtigten Ausländer.

Eine dem Verletzten günstigere Vorschrift enthält auch die RVO. hinsichtlich der Verjährung des Entschädigungsanspruchs. Selbst wenn trotz des Eintritts einer Unfallfolge in den ersten beiden Jahren nach dem Unfall bis zum Ablauf dieser beiden Jahre kein Entschädigungsanspruch angemeldet worden ist, kann nach neuem Rechte der Anspruch doch noch geltend gemacht werden, wenn nur jene Unfallfolge nach Ablauf der zwei Jahre in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, bemerkbar geworden ist. Ob aber diese der Verjährungseinrede sehr erheblich entgegenwirkende Vorschrift für Entschädigungsansprüche in Betracht kommt aus Unfällen, die länger als zwei Jahre vor dem 1. Januar 1913 liegen, ist fraglich. Es hängt das von der Entscheidung der Vorfrage ab, ob anzunehmen ist, daß der Verletzte unter den erwähnten Umständen schon nach altem Rechte einen Entschädigungsanspruch hatte. Bisher hat das RVA. noch keine Gelegenheit gehabt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die Vorschrift der RVO., nach welcher ein Anspruch der vom Verstorbenen hinterlassenen bedürftigen Verwandten aufsteigender Linie schon dann gegeben ist, wenn der Verstorbene sie wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, trotzdem sie günstiger ist als das bisherige Recht, doch keine Anwendung findet auf Entschädigungsansprüche aus Unfällen vor dem 1. Januar 1913, wenn der Verletzte vor diesem Tage gestorben ist. Denn es fehlt hier, wie das RVA. bereits entschieden hat, an der Voraussetzung des Art. 60 Abs. 1 Satz 2 EG. Die vom Verstorbenen nur wesentlich, nicht überwiegend unterhaltenen Aszendenten haben nach bisherigem Rechte einen Entschädigungsanspruch nicht gehabt.

Generalstreik in Belgien.

Seit Montag ist in unserm westlichen Nachbarlande Belgien der Generalstreik verhängt, der nicht auf wirtschaftliche, sondern auf rein politische Ursachen zurückzuführen ist. Das kleine Industrieland steht vollständig unter dem Einfluß des Klerikalismus; jede freiere Regung wird unterdrückt. Die Bemühungen, durch ein vernünftigeres Wahlgesetz andere Zustände zu schaffen, sind bisher vergeblich gewesen. Wenn wirklich einmal Zugeständnisse gemacht wurden, so waren sie immer derart, daß die klerikale Vorherrschaft doch gesichert blieb. Schon im Jahre 1893 versuchten die Arbeiter durch einen Streik ein besseres Wahlrecht zu schaffen. Sie hatten insofern einen Erfolg, als der hohe Wahlzensus, von dem das Wahlrecht abhing, beseitigt wurde. Indessen durch die Einführung des sogenannten Pluralwahlsystems, durch das den Wohlhabenden und den Besitzern mehrere Stimmen übertragen wurden, wurde die Reform hinfällig. Ein späterer Versuch, an diesem Zustande etwas zu ändern, scheiterte, und jetzt soll zum dritten Male versucht werden, durch den Generalstreik eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen.

Seit Februar ist der Generalstreik vorbereitet. Die sozialistischen Gewerkschaften, die Genossenschaften und die sozialdemokratische Partei haben mächtig vorgearbeitet, und sie finden Unterstützung bis weit in die Reihen der Liberalen hinein sowie bei zahlreichen Künstlern und Gelehrten. Ob es gelingt, auf diesem Wege die Regierung zur Nachgiebigkeit zu zwingen, soll hier nicht untersucht werden. Die Zukunft selbst wird darüber bald Aufklärung geben.

Die den Generalstreik befürwortenden Blätter, d. h. in der Hauptsache die sozialdemokratische und linksliberale Presse versprechen sich natürlich einen Erfolg, während die klerikalen Blätter darauf hinweisen, daß noch nicht einmal der zehnte Teil der belgischen Arbeiter in den sozialdemokratischen Vereinen organisiert sei und diesen katholische Gewerkschaften in ungefähr gleicher Stärke gegenüberständen. Das trifft in der Tat zu, denn von 1 200 000 Arbeitern sind bei der Sozialdemokratie rund 116 000 organisiert, in den katholischen Vereinen etwa 100 000. Rund 1 Million also ist indifferent, und es wird sich fragen, wie viele von ihnen in die Bewegung, die weite Kreise ergriffen hat, mit hineingerissen werden.

Die Regierung hat es in der Hand, die schweren Schädigungen, die der Streik für das Land heraufbeschwört, zu verhüten, wenn sie Entgegenkommen zeigt. Welche Wirkungen der Generalstreik für das Land haben kann, lehrt eine Berechnung des größten liberalen Blattes. Dasselbe nimmt an, daß 80 Proz. der Kohlenarbeiter, 60 Prozent der Hochofenarbeiter, 50 Proz. der Arbeiter in den Steinbrüchen, 30 Proz. der Metallarbeiter und 70 Proz. der Arbeiter in den Webereien aller Art streiken werden, und berechnet, daß für alle diese Arbeiter der Verlust an Löhnen täglich 1 Million betrage. Würden zwei Drittel der belgischen Industriearbeiter von der Bewegung ergriffen, so ergäbe sich ein täglicher Lohnverlust von mehr als 2 Millionen. Dazu kommen die Verluste, die der Handel an sich erleidet. Außerdem wird auf die indirekten Verluste hingewiesen. Das liberale Blatt erwähnt mit Recht, daß, wenn die Hochöfen nicht mehr bedient werden, dies ihre vollständige Zerstörung bedeuten könne. Eine bloße Unterbrechung ihres Betriebes kann viele Tausende kosten. Ein Glasofen, der nicht mehr geheizt wird, muß zerstört werden; die Glasmasse erstarrt, und es bedarf des Dynamits, um den Ofen zu sprengen. Gegenwärtig sind in Belgien 27 solcher Hochofenbetriebe; ihr Verlust wird sich auf nahezu 1 Million beziffern. Noch größer ist der Verlust der Spiegelfabriken, da ihre Produkte die wertvolleren sind. Damit ist aber noch nicht aller Schaden aufgezählt. Die Aufträge bleiben aus; die Bestellungen werden null und nichtig, weil sie nicht ausgeführt werden können. Die fremde Konkurrenz wird sich der Bestellungen bemächtigen; sie wird die Schienen, Lokomotiven und Maschinen liefern. Die ganze belgische Industrie fällt in Mißkredit, weil man sich nicht mehr darauf verlassen kann, daß sie die erhaltenen Aufträge auch auszuführen vermag. Schließlich aber meint das Blatt, daß man einen Ofen wieder aufbauen, eine Maschine ersetzen, aber eine Bevölkerung von Spezialarbeitern nicht ersetzen könne. Schon jetzt reisen Agenten aus den französischen Provinzen, in denen es an Arbeitern fehlt, in den belgischen Grenzbezirken umher und werben für hohe Löhne Arbeiter an, die den Vertrag unterzeichnen und nach Frankreich gehen. Diese Abwanderung von Spezialarbeitern bedeutet eine wahre Kalamität für die Industrien des Landes.

Diese Betrachtungen geben dem liberalen Blatt Anlaß, sich mit einem Appell an den König zu wenden und ihn zu bitten, einzugreifen und damit dem Lande den Frieden zu erhalten. Das Volk verlange keine Vorrechte, sondern nur Gerechtigkeit. Es gelte für die Wohlfahrt der Nation zu handeln; da sei es Zeit, von den Ministern ein Wort der Versöhnung zu erhalten.

Wird diese vernünftige Mahnung an den König Erfolg haben? Wir fürchten, daß der Einfluß der Geistlichkeit am belgischen Hofe zu groß ist. Der Kampf ist vorläufig im Gange. Schon am Sonntag haben in den großen Industriezentren Massenkundgebungen stattgefunden, und auf der andern Seite ist das Militär zusammengezogen, um jeden Augenblick etwaige Ausschreitungen zu verhüten. Es ist eine überaus ernste Situation, in der sich Belgien zurzeit befindet. Hoffentlich zeigt die belgische Regierung soviel Einsicht, daß sie es nicht zum äußersten kommen läßt!

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 15. April 1913.

Die Sammlungen für unsere ausgesperrten Maler und Textilarbeiter müssen mit aller Energie fortgesetzt werden. Wie die Kollegen aus verschiedenen Mitteilungen ersehen haben, wird der Kampf in beiden Gewerben mit größter Rücksichtslosigkeit von den Unternehmern fortgeführt. Im Malergewerbe ist nicht mehr wie ursprünglich die Arbeitsnachweisfrage der Gegenstand des Konflikts, sondern jetzt wollen die Scharfmacher die in den Schiedssprüchen festgesetzten niedrigen Lohnerhöhungen noch auf 3 Pfg. für die ganze Vertragsdauer herabdrücken. Eine solche Zumutung mußte mit Recht von den Arbeitern energisch zurückgewiesen werden. Der Kampf geht deshalb weiter und erfordert große Opfer. Bei dem jetzigen Stande der Dinge aber wird er sicher von den Gehilfen siegreich durchgeführt, wenn die gesamte Arbeiterschaft Solidarität übt.

Aehnlich liegen die Verhältnisse in der Seidenindustrie am Niederrhein. Obgleich der christliche Textilarbeiterverband seine Mitglieder zur Aufnahme der Arbeit aufgefordert hat, können die Betriebe nicht in Gang gehalten werden, weil es an Färbern fehlt. Der Kampf tobt auch hier weiter, und bei der großen Zahl der Ausgesperrten ist es ebenfalls erforderlich, daß weitgehendste Hilfe geleistet wird. Der Opfermut der Gewerkvereiner hat sich schon oft bei ähnlichen Gelegenheiten auf das glänzendste bewährt. Deshalb darf auch jetzt damit gerechnet werden, daß der Appell an die Hilfsbereitschaft der Kollegen nicht ungehört verhallt. Jeder muß nach seinen Kräften sein Scherflein beitragen. Vor allen Dingen aber kommt es darauf an, daß die Hilfe schnell geleistet wird und die Sammelgelder, die von den einzelnen Ortsvereinen aufgebracht werden, sofort an den Verbandskassierer Kollegen Rudolf Klein, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221-32, eingesandt werden. Gewerkvereinskollegen, denkt an das Wort: **Doppelt gibt, wer schnell gibt!**

* * *

In der Zentralratssitzung am Freitag erstattete zuerst der Verbandsrevisor, Kollege Westendorff, den Revisionsbericht für das I. Quartal. Derselbe wurde ohne Debatte zur Kenntnis genommen und dem Verbandskassierer die Entlastung erteilt. Zur Führung des Protokolls auf dem Verbandstage wurde wiederum der Kollege Winter vorgeschlagen und auch gewählt.

Weiter gab der Verbandsvorsitzende, Kollege Goldschmidt, einen Bericht über die Berlepschfeier in Seebach. Dieselbe hat einen durchaus würdigen Verlauf genommen und gezeigt, welcher Anerkennung und Wertschätzung sich Frhr. v. Berlepsch in den weitesten Kreisen erfreut. Ein von Professor Francke, dem Geschäftsführer der Gesellschaft für Soziale Reform, eingegangenes herzliches Dankschreiben wurde zur Kenntnis genommen.

Kollege Hartmann berichtete sodann über seine Teilnahme an der Landesversammlung der württembergischen Ortsvereine in Ulm, Kollege Goldschmidt über den Delegiertentag der Bauhandwerker in Magdeburg und Kollege Klein über den Verbandstag des Mitteldeutschen Ausbreitungsverbandes in Erfurt. Alle diese Tagungen über die im „Gewerkverein" bereits eingehende Mitteilungen gemacht worden sind, haben einen guten Verlauf genommen und werden sicherlich dazu beitragen, die Sache der Gewerkvereine zu fördern. Vor Schluß der Sitzung berichtete sodann Kollege Neustedt noch über eine Reihe zu spät eingegangener Anträge zum Verbandstage. Da sie sämtlich rechtzeitig hätten gestellt werden können, lehnte der Zentralrat die Dringlichkeit ab.

* * *

Die innere Kolonisation wird häufig auch von den Agrariern empfohlen. Wenn es aber gilt, die schönen Worte in die Tat umzusetzen, dann versagen die Herren. Im preußischen Abgeordnetenhause hat kürzlich die Fortschrittliche Volkspartei in einem Antrage die Regierung aufgefordert, einen Betrag von 300 Millionen Mk. zur Förderung der inneren Kolonisation zur Verfügung zu stellen. Der Antrag wurde der Agrarkommission überwiesen und, wie nicht anders zu erwarten war, von ihr abgelehnt. Er wird ja noch an das Plenum kommen, und dann wird sich Gelegenheit bieten, den Agrariern die Maske der Heuchelei vom Gesicht zu reißen und darzutun, daß ihre Bereitwilligkeit, die innere Kolonisation zu fördern, nur leeres Gerede ist. Im Grunde ihres Herzens sind sie erbitterte Gegner. Wenn die demnächstigen Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause über diese Frage dies dem preußischen Volke deutlich zeigen, so ist durch den Antrag immerhin etwas gewonnen.

* * *

Eine Aenderung im Submissionswesen wird offenbar jetzt endlich auch in Preußen ins Auge gefaßt. Von verschiedenen Seiten ist die Forderung aufgestellt worden, sogenannte Submissionsämter, wie sie ähnlich in Sachsen bereits bestehen, auch in Preußen zu schaffen. Der preußische Handelsminister hat sich kürzlich nicht unfreundlich zu dieser Angelegenheit geäußert und nunmehr auch in einem Erlaß vom 26. März erkennen lassen, daß er grundsätzlich gegen eine Regelung der Frage nichts einzuwenden hat. In dem Erlaß heißt es:

„Wie ich bereits in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 19. Februar d. Js. erklärt habe, stehe ich der Frage der Errichtung von Submissionsstellen durch die Handwerkskammern, namentlich, soweit sie sich die Vermittlung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen an Handwerkervereinigungen zur Aufgabe stellen, wohlwollend gegenüber. Bevor ich indessen wegen der allgemeinen Bereitstellung der zur Unterstützung der Handwerkskammern auf diesem Gebiet erforderlichen Mittel mit dem Herrn Finanzminister in Verbindung trete, bedarf es eingehenderer Erfahrungen über den praktischen Nutzen solcher Stellen und die Höhe der damit verbundenen Kosten, als gegenwärtig vorliegen. Um sie zu gewinnen, habe ich der Breslauer Handwerkskammer, die hierfür einen praktisch durchgearbeiteten Plan vorgelegt hat, zur Unterhaltung der von ihr eingerichteten Submissionsstelle eine staatliche Unterstützung in Aussicht gestellt, bin aber einstweilen nicht in der Lage, auch den übrigen Handwerkskammern gleiche Beihilfen zu bewilligen."

So erfreulich diese Haltung ist, so bedauerlich ist es auf der andern Seite, daß der Handelsminister seine endgültige Entscheidung lediglich von den Erfahrungen einer einzigen Handwerkskammer abhängig machen will. Wenn schon, denn schon. Dann sollte er die Erhebungen doch auf eine breitere Grundlage stellen und mehrere Handwerkskammern heranziehen, damit nicht durch irgend welche Zufälligkeiten, die sehr wohl eintreten können, ein falsches Bild gewonnen wird.

* * *

Die bayerische Regierung und die Eisenbahner. Die „Bayerische Staatszeitung" hat am letzten Sonnabend mitgeteilt, daß die Vorarbeiten für die neuen Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der bayerischen Staatseisenbahnen nunmehr soweit gediehen seien, daß einzelne Teile demnächst in Kraft gesetzt werden könnten. Darunter sei auch eine Vorschrift, die sich auf die Frage der gemeinsamen Arbeitseinstellung beziehe. Diese Bestimmung werde voraussichtlich folgenden Wortlaut erhalten:

Von dem Personal der Eisenbahnverwaltung muß im Staats- und Dienstinteresse der unbedingte Verzicht auf gemeinsame Einstellung der Arbeit oder des Dienstes (Streik) gefordert werden. Das Personal darf Vereinigungen nicht eingehen, deren Verhältnisse nicht genügende Sicherheit dafür bieten, daß sie von dem Mittel einer solchen Einstellung der Arbeit oder des Dienstes im Bereiche der Verkehrsverwaltung keinen Gebrauch machen werden. Nach den Vollzugsbestimmungen hierzu haben die Arbeiter bei Aufnahme in den Dienst durch Unterschrift zu bestätigen, von dieser Vorschrift Kenntnis genommen zu haben und verständigt worden zu sein, daß zu den Vereinigungen in diesem Sinne zur Zeit insbesondere die freien Gewerkschaften der Metallarbeiter und Transportarbeiter und der Verband des süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals zählen, ferner daß die Eisenbahnverwaltung bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift die Lösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ins Auge fassen muß.

Diese Vorschrift soll sich zunächst auf die neu zugehenden Arbeiter beziehen. Weitere Vollzugsvorschriften werden nur für den Uebergang in eine etatsmäßige Anstellung erlassen werden.

Wir werden sicherlich noch Gelegenheit haben, auf diese Dinge näher einzugehen. Unser Standpunkt zum Streikrecht der Eisenbahner ist bekannt. Wir lehnen ein solches ab, verlangen aber dafür für den Eisenbahnarbeiter die Möglichkeit, auf andere Weise eine Verbesserung seiner Lage herbeizuführen. Auf das Vereinigungsrecht für Eisenbahner vermögen wir dagegen nicht zu verzichten. Auch der Verband des süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals hat das Streikrecht preisgegeben und dies am 24. September 1912 ausdrücklich erklärt. Die Folge war, daß damals der Redakteur des Verbandsorgans, der sozialdemokratische Abg. Roßhaupter wegen des Verzichts auf das Streikrecht sein Amt niederlegte. Unter diesen Umständen ist es tatsächlich nicht zu verstehen, weshalb die bayerische Regierung so rücksichtslos gegen den genannten Verband vorgeht. Offenbar hat hier das Zentrum seine Hand im Spiel, das den christlichen Gewerkschaften die Agitation unter den Eisenbahnern erleichtern möchte.

* * *

Arbeiterbewegung. Zwischen der Organisation der Arbeitgeber und unserm Ortsverein der deutschen Bauhandwerker in Stolp i. Pommern wurde für die Dauer von drei Jahren ein Tarif abgeschlossen, der sowohl den gelernten Arbeitern wie auch den Hilfsarbeitern nicht unerhebliche Lohnerhöhungen bringt. Auch eine Regelung der Ueberstunden, der Nacht- und Sonntagsarbeit sowie der Arbeiten über Land wurde vorgenommen. Streitigkeiten aus dem Vertrage sollen durch eine Schlichtungskommission bezw. durch das Tarifamt, an dessen Spitze der Vorsitzende des Gewerbegerichts steht, untersucht und entschieden werden. Der Vertrag gilt bis zum 31. März 1916. An den Verhandlungen, die von beiden Seiten mit größter Sachlichkeit geführt wurden, nahm von unserer Seite der Kollege Münz-Magdeburg teil. — In Stettin haben die Klempner und Rohrleger die Arbeit niedergelegt, weil die Unternehmer den bisherigen Tarif gekündigt haben und den Arbeitern einen erheblich schlechteren Vertrag aufzwingen wollten. — In den Handelsgärtnereien in der Umgebung von Berlin sind die Gehilfen in den Streik getreten, weil die Unternehmer sich weigern, eine Regelung der Arbeitszeit vorzunehmen. In einer Anzahl von Betrieben sind allerdings den Arbeitern Zugeständnisse gemacht und deswegen die Arbeit wieder aufgenommen worden. — Die örtlichen Tarifverhandlungen für das Baugewerbe sind in Berlin ergebnislos verlaufen. Die Arbeiter haben nämlich wegen der unzureichenden Lohnzugeständnisse den Schiedsspruch abgelehnt, ihre Schlichtungskommission aber aufgefordert, erneut mit dem Verbande der Baugeschäfte in Verhandlungen einzutreten. — In Berlin und Umgegend befinden sich die Arbeiter in den Färbereien und chemischen Wäschereien in einer Tarifbewegung. Sie wünschen eine Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und haben zu diesem Zwecke einen Tarifentwurf an die in Betracht kommenden Firmen gesandt. Die Antwort wird innerhalb einer Woche erwartet.

* * *

Eine allgemeine Gewerbeaufsicht soll demnächst in Italien zur Einführung gelangen. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf, dem der Senat bereits seine Zustimmung erteilt hat, ist dem Ausschuß der Abgeordnetenkammer zur Weiterberatung überwiesen worden. Nach dem Entwurf soll das ganze Land in der Weise in Aufsichtsbezirke eingeteilt werden, wie sie jetzt schon für einige Landesteile provisorisch gebildet worden sind. Die Aufsicht soll in der Hauptsache von technischen Beamten durchgeführt werden. Bei ihrer Auswahl soll mit großer Vorsicht verfahren werden wegen der schwierigen, ein beträchtliches Maß von Takt erfordernden Aufgaben, die ihrer harren. Ihre Befugnisse sollen im übrigen ganz scharf abgegrenzt werden. Wenn es in der „Soz. Prax." heißt, daß man dem romanischen Unabhängigkeitssinn nach Möglichkeit Rechnung tragen wolle, so hat dies hoffentlich nicht zu bedeuten, daß die Beamten nur ja recht rücksichtsvoll gegen die Unternehmer sein sollen. Dann wäre nämlich zu befürchten, daß die ganze Gewerbeaufsicht wertlos wird.

* * *

Genossenschaftliches aus Kanada. Die treibhausartige Entwicklung, welche Kanada gegenwärtig durchmacht, verläuft natürlich nicht ohne die üblichen Begleiterscheinungen. Das soziale Elend wächst und mit ihm die Notwendigkeit, Abhilfe zu schaffen. Glücklicherweise faßt, wie der „Canadian Cooperator" berichtet, eine kräftige Genossenschaftsbewegung festen Fuß. Abnorm hohe Lebensmittelpreise fördern sie und lassen den Plan reifen, „jeden Dollar unverdienten Profits zwischen Produzenten und Konsumenten auszuschalten". Die Großeinkaufsgesellschaft der englischen Konsumvereine unterstützt diese Bestrebungen. So bezog ein seit sechs Jahren bestehender Konsumverein im Jahre 1912 insgesamt über 30 Tonnen verschiedener Waren von ihr. Es bestehen zwar auch in Kanada schon drei Großeinkaufsgesellschaften oder sind doch in der Gründung begriffen, aber es dürfte noch lange dauern, ehe sie es zu einer geregelten Eigenproduktion bringen; daß in der Zwischenzeit die Produkte der englischen Einkaufsgesellschaft begehrt sind, ist ebenso interessant wie erfreulich.

* * *

Eine recht vernünftige Wohnungspolitik treibt der Stadtrat von Paris. Er hat nämlich den Beschluß gefaßt, daß in den der Stadt gehörenden Arbeiterwohnhäusern die Mietspreise der Zahl der Kinder angepaßt werden, und zwar in dem Sinne, daß je größer die Zahl der Kinder, umso niedriger die Wohnungsmieten sein sollen. Einmal will man auf diese Weise sicherlich dem ständigen Geburtenrückgang entgegenwirken und für die Vermehrung der Bevölkerung sorgen, dann aber hat man sich auch leiten lassen von dem Gedanken, daß es einem Arbeiter mit vielen Kindern schwerer wird, die Miete aufzubringen als einem solchen mit wenigen Kindern. Die Folge ist, daß kinderreiche Familien oft in menschenunwürdigen Räumen hausen müssen, unter denen Moral und Hygiene schwer zu leiden haben.

Dieser vernünftige Standpunkt der Pariser Stadtverwaltung wird übrigens auch anderswo vertreten. Wie der italienische Statistiker Schiavi mitteilt, trägt sich auch die Gesellschaft für den Bau von Arbeiterwohnhäusern in Mailand mit dem Gedanken, die Mieten in den von ihr erbauten Häusern für die Familien, die Kinder unter 15 Jahren haben, um 10—30 Proz., je nach der Zahl der vorhandenen Kinder, herabzusetzen. Diese Wohnungspolitik steht in einem wohltuenden Gegensatze zu der Praxis, die in zahlreichen Großstädten, insbesondere auch in Berlin geübt wird. Hier wird es kinderreichen Familien oft recht schwer, eine Wohnung zu erhalten, und wenn es ihnen wirklich gelungen ist, eine solche zu bekommen, dann wird die Notlage ausgenutzt und eine möglichst hohe Miete verlangt.

Verbands-Teil.

Versammlungen.

Berlin. Diskutierklub der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.). Verbandshaus der Deutschen Gewerkvereine, Greifswalderstraße 221—23. Mittwoch, den **16.** April, abends 8½ Uhr, Vortrag des Bankbeamten Herrn Lewin über: „Bank- und Börsenwesen". (2. Teil). Vollzähliges Erscheinen erwünscht. Gäste willkommen. — **Gewerkvereins-Liedertafel (H.-D.).** Jeden Donnerstag, abds. 9—11 Uhr Uebungsstunde i. Verbandshause d. Deutschen Gewerkvereine (Grüner Saal). Gäste willk. — Sonnabend, **19.** April. **Maschinenbau- und Metallarbeiter I.** Abends 8½ Uhr bei Gutzeit, Bergstraße 69. Bericht von der Gv. der Krank.- und Begräbniskasse. Ausschluß-Antrag, Ehrung eines Jubilars. Besprechung über die Herrenpartie. Regulator-Porto. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter II.** Abends 8½ Uhr Versamml. mit Damen im großen Saale, Fruchtstr. 36 a. Mitteilungen. Monatsbericht. Vortrag des Herrn Pauly über: „Feuerbestattung mit Vorführung eines modernen Krematoriums". Hieran anschließend Tanzkränzchen. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter IV.** Abends 9 Uhr im Restaurant Schulz, Tempelhofer Ufer 6. Geschäftliches. Berichte. Evtl. Vortrag. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter VII.** Abends 8½ Uhr Versammlung mit Damen Gerichtstr. 71. Monatsbericht. Mitteilungen. Wahl eines 1. Vorsitzenden. Werkstattangelegenheiten. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter XII.** Abends 8 Uhr bei Krull, Putbuserstr. 52 Vortrag des Kollegen Strubelt über unsere Krankenkasse. Monatsbericht. — Sonntag, **20.** Apr l. **Maschinenbau- u. Metallarbeiter III.** Vorm. 10—12 Uhr im Nordwest-Kasino, Alt-Moabit 55—56.

Orts- und Medizinalverbände.

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8½ Uhr, Vertreter-Sitzung im Burhops Gesellschaftshaus, Bremen, Nelkenstraße. — **Cottbus** (Diskutierklub). Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hanstein, Sandowerstr. 42. — **Dessau.** Gewerkvereins-Liedertafel jeden Mittwoch, abds. 8½-11 Uhr Uebungsst. i. Vereinsl. „Fasan", Marktstr. — **Elberfeld-Barmen** (Ortsverband.) Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8½ Uhr, Vertretersitzung bei Roggenkämper, Elberfeld, Luisenstr.- und Erholungsstr.-Ecke. — **Essen a. d. Ruhr** (Ortsverband). Sonntag, den **20.** April, vormittags 10 Uhr, Vorstands- und Vertreter-Sitzung im Verbandshause, Frohnhauserstraße 53. — **Frankfurt a. O.** (Gewerkvereinssängerchor). Jede Freitag von 8—10 Uhr Uebungsstunde im Vereinslokal, Richtstr. 16. Verbandskollegen herzl. willkommen! — **Gelsenkirchen** (Ortsverband). Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr Vertretersitzung. Jeden ersten und dritten Sonntag, abends 7—9 Uhr, Diskutierstunde im Lokal von C. Simon, Alter Markt. — **Haaren b. Aachen.** Jeden dritten Sonnabend im Monat, abends 8½ Uhr Diskutierabend bei Ludewigs. — **Hamburg** (Ortsverb.) Jeden Dienstag, abds. 8½ Uhr im Restaurant „Biehhof", Lagerstraße 2. Diskutierabend. — **Hamburg** (Gewerkvereinsliedertafel). Jeden Donnerstag Uebungsst. b. Thönert in Altona, Eimsbüttlerstr. 48-50. — **Hannover-Linden und Umgegend** (Ortsverband). Monatsvers. der Jugendabt. am Sonntag nach dem **15.** eines jed. Monats morg. 10 Uhr in Linden bei Herrn Steinmeier. — **Herne** (Ortsverb.). Jeden 1. Sonntag im Monat Sitzung b. Ww. Wilh. Ruhe, Bahnhofst. gegenüb. der evang. Kirche. — **Iserlohn.** Diskutierabend jeden 2. Mittwoch bei Hilpke. — **Köln** (Ortsverb.). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abds. 8½ Uhr Vertretersitzung in der Lenz-Erholung, Kreuzgasse. — **Leipzig** (Gewerkvereins-Liedertafel). Die Uebungsstunden finden jeden Mittwoch abends 9—11 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover", Seeburgstr 25, statt. Gäste und stimmbegabte Mitglieder sind herzlich willkommen. — **Mülheim-Ruhr.** Jeden zweiten Sonntag im Monat vormittags 10½ Uhr, Vertreter-Sitzung im Verbandslokal bei Herrn Johann Möller, Sandstraße 38. — **Schweidnitz** (Ortsverb.). Sonnabend, **24.** Mai, Ortsverbandsversammlung im Vereinslok. „Blauer Hecht". — **Stettin** (Sängerchor d. Gewerkvereine). Die Uebungsstunde finden jed. Dienstag abds. 8½ Uhr im Lokal Nebel, Poststraße 5, statt. Stimmbegabte Kollegen herzlich willk. — **Stettin** (Ortsverb.). Diskutierklub. Sitzung jed. Montag, abds. 9 Uhr b. Nebel u. Donnerstag b. Winter i. Bredow. — **Tegel** (Diskutierklub für Tegel, Borsigwalde u. Reinickendorf). Sitzung jeden Dienstag, abds. 8—10 Uhr bei Römer, Schlieperstraße 28, Ecke Schönebergerstraße. — **Thorn** (Bäcker). Jeden Sonntag nach dem 1., Ortsvereinsversammlung bei Nicolei, Mauerstr. 62. — **Weißenfels a. S.** (Gesangverein „Harmonie" der Deutschen Gewerkvereine.). Uebungsstunden jed. Mittwoch, abds. von 8½ bis 11 Uhr im Vereinslokal, „Klostergarten". Gesangliebende Gewerkvereinskollegen stets willkommen. — **Weißenfels** (Ortsverband). Jeden **1.** Sonnabend im Monat Diskutierklub in Hermanns Garten. — **Worms** (Ortsverband). Jeden Dienstag, abends 9½ Uhr, Singstunde im Verbandslokal „Rheintal".

Literatur.

Eingegangene Bücher und Broschüren.

Genauere Besprechung einzelner Werke bleibt vorbehalten. Rücksendung erfolgt nicht.

Fleischteuerung und Wirtschaftspolitik. Von Amtsgerichtsrat Dr. Ludwig Herz. Verlagsanstalt Deutsche Presse, Berlin. Einzelpreis 20 Pfg.

Wie mache ich Inventur und Bilanzabschluß? Die gesetzlichen Vorschriften in gemeinverständlicher Erläuterung nebst Bilanzentwürfen von Hans Lustig, kaufmännischer Sachverständiger und Bücherrevisor. Preis 1,50 Mk. Baumgartens Verlagsbuchhandlung, Saarbrücken 3.

Jahrbuch der Angestelltenbewegung. 6. Jahrgang, 4. Heft. Preis 1,50 Mk. Industrie-Beamten-Verlag, G. m. b. H., Berlin NW. 52.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Bd. XII, Nr. 2. Abonnementspreis der deutschen Ausgabe Mk. 7,50 jährlich. Erscheint monatlich. Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Untersuchungen über die Diskontierung von Buchforderungen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung in Deutschland. Von Dr. phil. Ernst Günther Arnold. Beamter der Diskonto-Gesellschaft, Berlin. Preis 2,50 Mk. Verlag von Duncker u. Humblot, München und Leipzig.

Briefkasten.

A. L. in Blankenhain. Der Hauptvorstand des Gewerkvereins der Töpfer und Ziegler hat seinen Sitz in Bitterfeld. Wenn Sie mit demselben jetzt in Verbindung treten wollen, so wenden Sie sich an den Hauptkassierer Kollegen M. Schröder, Bitterfeld, Ziegelst. 2.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Empfangsfeier

für die Abgeordneten des 18. ordentlichen Verbandstages

in allen Räumen des Verbandshauses der Deutschen Gewerkvereine, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Montag, den 12. Mai, (2. Pfingstfeiertag), abends 6½ Uhr.

Konzert, Gesangs- und andere Vorträge, Ansprachen.

Eintritt u Programm 20 Pfg. Garderobe 15 Pfg.

Tanz frei.

An alle Verbandskollegen und -Kolleginnen von Berlin und Umgegend richten wir das dringende Ersuchen, sich recht zahlreich mit ihren Familien zu dieser Begrüßungsfeier einfinden zu wollen.

Die Beteiligung muß eine imposante werden.

Der geschäftsführende Ausschuß. F. Neustedt, Verbandssekretär.

Die Soziale Kommission. E. Jordan, Vorsitzender.

Durch unser Verbandsbureau, Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 221/23, zu dem Vorzugspreise von 20 Pfg. zu beziehen ist die Schrift:

Die Schwindsucht der Arbeiter

ihre Ursachen, Häufigkeit und Verhütung

von

Prof. Dr. Th. Sommerfeld.

64 Seiten 8°.

Senftenberg und Umgegend (Ortsverband). Durchreisende Gewerkvereinskollegen aller Berufe erhalten ein Ortsverbandsgeschenk von 75 Pfg. beim Ortsverbandskassierer Kollegen Otto Kuhnke, in Jüttendorf bei Senftenberg. Herberge zum Uebernachten im Restaurant zum „Waldhof" in Senftenberg.

Mensalz (Ortsverband). Durchreisende Arbeitslose erhalten Unterstützung von 75 Pfg. beim Verbandskassierer Otto Mende, Luisenstraße 15.

Sprottau-Eulau (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkvereiner erhalten eine Unterstützung von 75 Pfg. beim Verbandskassierer Kollegen P. Schienert in Sprottau, Glogauerstraße 10. Arbeitsnachweis ebendaselbst.

Weißenfels a. S. (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Unterstützungskarten auf dem Bureau der Schuhmacher und Lederarbeiter, Kollege Koch, Leipzigerstr. 26.

Lippstadt (Ortsverband). An durchreisende Kollegen wird eine Unterstützung von 75 Pfg. gezahlt vom Kassierer F. Wiese, Lippstadt, Oferhagerchaussee 82.

Essen (Ruhr). Durchreisende Kollegen erhalten vom Ortsverband Essen Abendbrot, Nachtlogis und Morgenkaffee. Die Verpflegungskarten werden nicht mehr auf dem Gewerkvereinsbureau, sondern bei den einzelnen Kassierern ausgestellt.

Schmölln (Ortsverband). Allen durchreisenden Gewerkvereinskollegen wird für Nachtquartier eine Unterstützung von 60 Pfg. gezahlt. Kartenausgabe bei E. Tragsdorf, Bachstraße 2.

Aachen (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1 Mk. Reiseunterstützung in dem Arbeitersekretariat Aachen, Adalbertsteinweg 71.

Döbeln. Durchreisende erhalten in der Herberge „Zur Heimat" freies Nachtquartier und Frühstück. Karten sind beim Kollegen Beuchel in Steigners Kohlenhandlung, Zwingerstraße, zu entnehmen.

Primkenau (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Vergütung. Markenausgabe beim Koll. R. Adam, Glogauerstr 18.

Langenbrer. Durchreisende Kollegen erhalten das Ortsgeschenk ausgezahlt b. Kassierer H. Wiegmann, Sedanstr. 14 a, abends von 7—9 Uhr.

Lexikon des Arbeitsrechts

in Verbindung mit

Felix Claus, Hermann Hog, Hermann Luppe

herausgegeben von

Alexander Elster.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Wer sich rasch über eine Frage des Arbeitsrechts unterrichten will findet in diesem praktischen Lexikon in knapper Darstellung jede gewünschte Information. Größere Bibliotheken, Arbeitersekretäre, Lokal- und Agitationsbeamte der Arbeiterbewegung sollten sich in den Besitz des Buches setzen. Gegen Einsendung des Kostenpreises von **4,80 Mk.** pro Exempl. in gut. Leinwandeinb. m. Nachtrag erfolgt frank. Zusendung. Das Geld ist an unsern Verbandskassierer Rud. Klein, Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 221/23 zu senden. Die Bestellung ist auf den Postabschnitt zu schreiben.

Verantwortlicher Redakteur Leonor Lewin, Berlin NO., Greifswalderstr. 221-23. — Druck und Verlag: Goedecke u. Gallinek, Berlin W., Potsdamerstr. 116